

Sumpf, Filz + Willkür am Obergericht

Verfassungswidrige Zweiklassen-Justiz beim Zürcher Obergericht

Das Zürcher Obergericht steht leider an erster Stelle, wenn es sich um Korruption, Vertuschung, Begünstigung, Filz und Sumpf in der Zürcher Justiz handelt. Das Zürcher Obergericht hat sich über die Jahre einen fetten Speckgürtel an Allmacht, Einflussnahme und Machtkonzentration angefressen, das mit dem ursächlichen Verfassungsauftrag nach Neutralität, Unabhängigkeit und Vorurteilslosigkeit gar nicht mehr zu tun hat. Ein „Staat im Staat“, der unkontrolliert nach Belieben schaltet und waltet. Ein Grundmuster ist aber immer wieder erkennbar: Die „Juristen-Berufskollegen“ in Verwaltungen und Privatwirtschaft werden systematisch begünstigt. Fehler und Gesetzesverstösse von Verwaltungen und von „Juristen-Berufskollegen“ werden gezielt unter-den-Tisch-gewischt; deren Aufdeckung verhindert und deren Rechtsmissbräuche toleriert.

Das fehlbare Zürcher Obergericht tut sich sehr schwer, bei Missbräuchen und Korruption von Verwaltungen, von „Juristen-Berufskollegen“ und von untergeordneten Gerichten genauer hinzuschauen. Es neigt oftmals und vorliegend dazu, die effektiven Fakten zu unterschlagen und seine „Juristen-Berufskollegen“ vor einer Aufdeckung der begangenen Amtsmissbräuche zu verschonen. Im Gegenzug wird die rechtsuchende Bevölkerung schikaniert und mit verfassungswidrigem Juristen-Gewürge in ihrem Recht behindert. Die Interessen- und personelle Verbandelungen mit anderen Gerichten und mit Verwaltungen sind zu gross. Da werden zu recht Stimmen laut, die dieses Zürcher Gericht als „Rechts-Verhinderungs-Institutionen“ bezeichnen.

Ermächtigungsbehörde: Zweiklassen-Justiz

In grobem Verstoss gegen ursächliche Verfassungsbestimmungen (Art.5 + Art.8. BV: jeder Schweizer ist vor dem Gesetzes gleich) haben die Juristen einen Artikel in die Strafprozessordnung (Art.7, Abs.b. StPO) hineingeschmuggelt, wonach die Untersuchung von begangenen Straftaten von Beamten und Staatsbediensteten von einer „Ermächtigung“ abhängig gemacht werden kann. Einziger Zweck (gemäss Aussagen des Bundesgerichtes) dieser verfassungswidersprechenden Bestimmung ist, Beamte und Staatsbedienstete von einer Untersuchung ihrer begangenen Straftaten zu verschonen.

In der Praxis wird durch die Staatsanwaltschaften und das Zürcher Obergericht (Strafkammer, Ermächtigungsbehörde) kaum je eine Untersuchung von begangenen Straftaten erlaubt, und seien die begangenen Straftaten noch so schwerwiegend. Damit können Beamte und Staatsbedienstete sowie „Juristen-Berufskollegen“ unbehelligt Amtsmissbräuche begehen, mutwillig Falschbeurkundungen tätigen, ihre „Juristen-Berufskollegen“ begünstigen (Korruption) und Lügenaussagen verbreiten, sie haben keinerlei Aufdeckung oder gar Ahndung ihrer Straftaten zu befürchten. Voraussetzung ist, dass sie artig den „Bückling“ machen und niemals gegen das Obergericht aufmucken.

Fehlende Gewaltentrennung:

Das Zürcher Obergericht amtet in Personalunion einerseits als „Ermächtigungsbehörde“, aber andererseits auch als Oberaufsicht über die Staatsanwaltschaften sowie schliesslich auch noch in Personalunion als Entscheidungsbehörde im Anklagefall. In diesem Anklagefall ist dann wiederum die Staatsanwaltschaften einseitig anklagende Partei. Die Staatsanwaltschaften ihrerseits, die die Ermächtigungsbehörde (Strafkammer des Obergerichts) untertänigt um einer Erlaubnis bitten müssen, um ihrem Verfassungsauftrag nach einer Untersuchung von Officialdelikten überhaupt nachkommen zu können, sind von der Ermächtigungsbehörde abhängig. Es sind danach dieselben Staatsanwaltschaften, die als anklagende Verfahrens-Partei wiederum von ihrer Aufsichtsbehörde und von ihrer Ermächtigungsbehörde als angeblich „neutrales Entscheidungsgericht“ beurteilt werden sollten. Eine verfassungsmässige Neutralität ist damit selbstredend nicht mehr gegeben. Ein Filz, Sumpf und Klüngel sowie Vetternwirtschaft.

Zweiklassen-Justiz: Zweifelhaftes Ermächtungsverfahren

In jedem Schulbuch steht geschrieben: Die Gerichte sind unabhängig und neutral. Doch diese Schulbuchweisheit steht eben leider nur in Schulbüchern sowie allenfalls in Hochglanzprospekten für ausländische Investoren. Die Realität steht diesem Heidiland-Geissen-Peter-Gesülze diametral entgegen!

Bei Strafanzeigen von Officialdelikten kennt die Schweiz seit 2010 ein fragwürdiges „Ermächtungsverfahren“; aber nur bei Beamten und Staatsbediensteten. Dabei darf gemäss Art.148 GOG (Gerichtsorganisationsgesetz) eine Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) eine Untersuchung der beanzeigten und begangenen Straftaten erst an die Hand nehmen, wenn eine „Ermächtigungsbehörde“ dazu die Erlaubnis erteilt hat.

Im Kanton Zürich ist die „ermächtigungserteilende Behörde“ die Strafkammer des Obergerichtes; die gleiche Behörde, die in Personalunion einerseits Aufsichtsorgan über die Staatsanwaltschaften ist, später in einem Strafverfahren wiederum über diese Straftaten zu befinden hat. Die Staatsanwaltschaft ist einerseits untersuchende Instanz, andererseits später aber anklagende Instanz bei der Strafkammer des Obergerichtes. Diese Instanzen arbeiten also in wechselnder (gegenteiliger) Funktion: Ermächtigungsbehörde, Aufsichtsbehörde, beurteilende Instanz. Bei den Staatsanwaltschaften verhält es sich ebenso: Untersuchende Instanz, anklageerhebende Instanz, sowie danach einseitig Partei in einem Verfahren bei ihrer eigenen Aufsichtsbehörde. **Keine Spur einer verfassungsmässigen Gewaltentrennung.**

Ein unglaublicher Filz, Klüngel und Sumpf, der KEIN unparteiisches, neutrales Verfahren zulässt. Gemäss den Kommentaren von Riedo/Fiolka: Rechtsstaatlich sehr bedenklich; eine verfassungswidrige Zweiklassen-Justiz. Das Bundesgericht gibt dementsprechend auch unumwunden zu, dass dieses „Ermächtungsverfahren“ einzig dazu dient, Strafverfahren gegen Beamte und Staatsbedienstete abzuwenden. Gemäss Bundesverfassung Art.8, Abs.1 sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Theoretisch, nicht aber bei Beamten, Juristen und Gerichte.

Lesen Sie dazu auch: Zwei Aspekte

Konkret:

Bei Strafanzeigen von Officialdelikten bei Staatsbediensteten (früher Beamten) wird [gemäss den Kommentaren von Riedo/Fiolka: **Rechtsstaatlich sehr bedenklich; eine verfassungswidrige Zweiklassengesellschaft**] ein „Ermächtungsverfahren“ durchgeführt. In diesem „Ermächtungsverfahren“ wird von der ermächtigungserteilenden Behörde [Kt.Zürich = Obergericht] **summarisch** abgeklärt, ob ein „Anfangsverdacht“ besteht. Liegt gemäss Rechtsprechung auch bereits ein **geringer** „Anfangsverdacht“ vor, ist die Ermächtigungsbehörde zwingend verpflichtet, der untersuchenden Behörde [Kt.Zürich = Staatsanwaltschaft] die Erlaubnis zu erteilen, eine Untersuchung vorzunehmen. Es genügt dementsprechend, wenn bereits die Vermutung einer Straftat vorliegt. Gemäss den Kommentaren von Riedo/Fiolka: „Im Zweifelsfall ist die Ermächtigung zu erteilen“. Dabei darf sich die Ermächtigungsbehörde explizit **nicht** zu den einzelnen beanzeigten Straftaten äussern oder gar darüber befinden.

Die danach untersuchende Behörde (Staatsanwaltschaft) ist dabei verpflichtet, **alle** Aspekte umfassend zu untersuchen, bzw. auch nach Tatbeständen zu suchen, die nicht explizit in den Strafanzeigen aufgeführt waren (Officialmaxime). Dabei sind alle **be-** und alle **ent-**lastenden Aspekte gleichermaßen zu untersuchen. Dabei kann sie auch Zeugen einvernehmen, Daten erheben oder gar Hausuntersuchungen durchführen.

Entscheid für die Ermächtigungserteilung:

Für einen monierten Entscheid, ob eine Strafuntersuchung –auch von Officialdelikten– an die Hand genommen werden soll, stützt sich die Ermächtigungsbehörde (Juristen) einzig und allein auf die Staatsanwaltschaft (Juristen-Berufskollegen). Allerdings liegen zum Zeitpunkt, ob eine Untersuchung eingeleitet werden soll oder nicht, noch gar keine Fakten und Entscheidungsgrundlagen auf dem Tisch. Eine Untersuchung ist ja noch gar nicht vorgenommen worden, sondern erfolgt erst nachfolgend durch die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft). Ein Entscheid der Ermächtigungsbehörde (Strafkammer des Obergerichtes) erfolgt zu diesem Zeitpunkt also rein willkürlich, „blind-

lings“ und ohne Faktenkenntnis, also nur „aus-dem-hohlen-Bauch-heraus“. Es wird dementsprechend rein nach Goodwill, nach Sympathie oder Antipathie entschieden.

Es liegt leider entsprechend auf der Hand, dass die Gerichts-Juristen prinzipiell Untersuchungen von Straftaten, begangen von „Juristen-Berufskollegen“ von vornherein unterbinden wollen. Eine Hand wäscht die andere.

Lesen Sie dazu die Fakten von „**Juristen- und Richter-Kartell**“ im Kapitel: „Filz, Sumpf und vielfältige Verhandlungen der Richter/Gerichte“.

Ermächtigungsverfahren: Orientierung der beanzeigten Straftäter

Sowohl das fehlbare Zürcher Obergericht (3.Strafkammer) wie auch das Zürcher Verwaltungsgericht hatten noch während dem laufenden, rein-verwaltungsinternen, administrativem Ermächtigungsverfahren die beanzeigten Straftäter über die eingegangene Strafanzeige und im Detail über das laufende Ermächtigungsverfahren informiert. Dabei hatten sie auch in grober Verletzung der gesetzlichen Vorgaben (Offizialmaxime, Opferschutz) die beanzeigten Straftäter auch über den Anzeigerstatter namentlich informiert.

Damit ermöglicht **das fehlbare Zürcher Obergericht** den beanzeigten Straftäter, im Voraus verdächtige Dokumente und Beweise verschwinden zu lassen, Zeugen zu beeinflussen, Unterlagen zu fälschen oder Absprachen zu treffen, noch bevor eine Untersuchung ihrer begangenen Straftaten erfolgt ist. Das ist natürlich nicht im Sinn des Gesetzgebers und ein **klarer Verfassungsverstoss!**

Das fehlbare Zürcher Obergericht und auch das Zürcher Verwaltungsgericht sandten als Ermächtigungsbehörde in diesem rein-administrativen, verwaltungsinternen Verfahren den beanzeigten Straftäter ihren „Ablehnungsentcheid“. In ihren Pamphleten waren auch seitenweise beleidigende und abschätzige Bemerkungen gegen den Anzeigerstatter sowie Unterstellungen und Unwahrheiten enthalten:

Das **Zürcher Verwaltungsgericht** (u.a. Verwaltungsrichter J.S., R.H., A.F., F.B.) hatte sich in sechs (!) Seiten mit böswilligen Verleumdungen und Beschimpfungen ergangen. Dieses diffamierende Papier des rein-verwaltungsinternen Verfahrens hatten sie mutwillig in verleumderischer Absicht auch den beanzeigten Personen zugesandt.

Das fehlbare **Zürcher Obergericht** (u.a. Richter Th.M., D.Oe, Th.V.) hatten in einer eigentlichen **Hetztirrade**, einer ehrverletzenden Eskapade und mit Beschimpfungen am 3.4.2018 gegen den Anzeigerstatter gewettert. Dabei unterstellte dieser Oberrichter dem Anzeigerstatter, dass er bereits früher „in klarerweise haltloser und verwerflicher Weise“ eine Strafanzeige eingereicht hätte, und drohte mit Kosten. Dabei ging es in dieser früheren Anzeige um das Offizialdelikte einer aktenkundigen **Bestechung des Friedensrichter** U.Ph., dessen Familie (unbestritten) ein Bestechungsgeld von 2'534 Franken angenommen hatte. Dieser korrupte Friedensrichter U.Ph. wurde diesbezüglich vom Bezirksgericht Winterthur vorliegend in seinem Amt suspendiert; also harte Fakten, dass die erfolgte Anzeige mehr als gerechtfertigt war.

Dies hielten jedoch **die fehlbaren Zürcher Oberrichter nicht davon ab, in einer wüsten Hetztir(+)ade den Anzeigerstatter zu beschimpfen**, zu verleumden und bei den beanzeigten Personen zu diskreditieren. Dabei ergingen sie sich in achteinhalb Seiten mit Unterstellungen, Falschaussagen und freien Erfindungen ins Detail, obschon sie sich als „Ermächtigungsbehörde“ nur summarisch zu äussern haben! Dabei bezeichneten die fehlbaren Zürcher Oberrichter der 3.Strafkammer (Th.M., D.Oe.,Th.V.,T.G.) die beanzeigten Personen der Gemeinde „R“ in diesem verwaltungs-internen, rein administrativem Ermächtigungsverfahren als „Verfahrensgegner“ und sandten ihnen sämtliche Unterlagen und auch ihre böswillige Hetztirade zu.

Feststellung:

Es ist eine böswillige Unsitte von Gerichts-Juristen, bei ihnen missliebigen Begehren und Verfahren, unbeteiligte Personen mit ihren Pamphleten und verleumderischen Papieren zu beliefern, um gezielt die Anzeigerstatter und Rechtsuchenden zu verunglimpfen, zu diskreditieren und in ihrem Leumund aktiv zu schädigen.

Eine weitere, leider weit verbreitete Unsitte bei Verwaltungs- und Gerichts-Juristen (auch dem Zürcher Obergericht, Verwaltungsgericht) besteht darin, auf die Rechtseingaben und deren Anträge inhaltlich nicht einzugehen (ignorieren) und deren Fakten und Argumente zu unterschlagen (eine formelle Rechtsverweigerung). Es wird von den Gerichten bei ihnen nicht-genehmen Rechtseingaben dann jeweils nur ein (unwesentlicher) Nebenpunkt willkürlich aufgegriffen und diesen dann oftmals bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Danach wird mit dieser „Begründung“ das gesamte Anliegen, die gesamte Rechtseingabe einfach unter den Tisch gewischt. Eine formelle Rechtsverweigerung.

Bei ihnen unliebsamen Rechtsbegehren, die die vorurteilsbehafteten Gerichts-Juristen abweisen wollen, obschon sie dagegen keinerlei Fakten und Begründungen haben, versteigen sich diese Gerichts-Juristen jeweils nur in leere Worthülsen und nichtssagenden Floskeln. Da findet man dann monierte „Begründungen“ wie: „Nicht ersichtlich“, ...“keine beweisgeeigneten Dokumente“, ...“keine Anhaltspunkte“, ...“nicht begründet“, ...“zusammenhangslos“, ... „nicht nachvollziehbar“, ... und dergleichen BlaBlaBla mehr. Konkrete Begründungen mit Hand-und-Fuss sowie harte Fakten sucht man dann jeweils vergebens. (z.B. Verwaltungsgericht, Obergericht, Bundesgericht)

„Beliebt“ sind bei Gerichts-Juristen auch, um ihnen unliebsame Rechtsbegehren abzuweisen: Ein wirres, zusammenhangloses (und oftmals inhaltlich konkret gar nicht zutreffendes) Bombardement von wilder Paragraphen-Zitierereien. Damit sollen unliebsame, zwar berechnete Rechtsbegehren „ertränkt“ werden. Exemplarisch ist dafür u.a. das Pamphlet des J.S. des Zürcher Verwaltungsgerichtes vom 19.4.2018.

Ignoranz der Verfahrensbeschwerde an das Obergericht:

Betreffend der Rechtsverweigerungen (verfassungswidrige Fristen sowie Verweigerung von Duplik/Replik) durch das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht, musste beim übergeordneten, zuständigen Obergericht eine Verfahrensbeschwerde eingereicht werden. Diese formelle Verfahrensbeschwerde an den zuständigen Obergerichtspräsidenten Bu. mochte dieser jedoch nicht beantworten. Er war sich zu schade dafür und liess am 6.3.2019 seine Sekretärin He. ausrichten, dass er sich (als übergeordnetes und verantwortliches Gericht!) bei Verfahrensmängeln von ihm unterstellten Gerichten nicht einmischen wolle und liess die unglaubliche, peinliche und arrogante Ausrede mitteilen: „Dies ist Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit“.

Eine allfällige Weiterleitung der Verfahrensbeschwerde gemäss Art.11, Abs.2 VRG an eine gegebenenfalls zuständige Instanz (sollte sich Bu. allenfalls als nicht-zuständig erachten), erfolgte aber auch nicht. Eine **Rechtsverweigerung** sowie **Amtsmissbrauch** und Korruption (Art.322 StGB) **des Zürcher Obergerichtspräsidenten Bu.**

Anzumerken ist, dass das Obergericht mit seinen „Richtern“ A.F, Bu, P.D, Th.M, D.O, Th.V, etc. ebenfalls selber direkt rechtmissbräuchlich handelnd in diesen vorliegenden Gerichts-Skandal verstrickt ist.

Offenbar hatte aber das in die vorliegenden Amtsmisbräuche, den Sumpf und in die Korruption selber tief mitverstrickte Zürcher Obergericht heimlich und verdeckt im „Hintergrund“ mit dem fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht „gedeutet“. Denn am gleichen Tag, dem 6.3.2019, erhielt „A“ einen schleimig-anbiedernden Brief indem die fehlbare Steuerrekursrichterin Ch.H. säuselte, dass nun für eine Duplik/ Replik zu der monierten „Rekursantwort“ der Gegenpartei vom 5.11.2018, nun doch „eine Fristverlängerung in Aussicht genommen“ werde.

Diese Stellungnahme mit den Fakten und Belegen dieses Steuerrekursgericht-Skandales wurde am 30.3.2019 dem aufsichtspflichtigen und verantwortlichen gesamten Kantonsrat sowie weiteren zuständigen Aufsichtsinstanzen (und auch dem fehlbaren Steuerrekursgericht) via schweizerischer Botschaft zugesandt. Eine Antwort oder auch nur schon eine erforderliche Eingangsbestätigung hat „A“ vom Steuerrekursgericht nicht erhalten; Schweigen.

Realitätsfremdes Zürcher Obergericht:

Weiter unterstellt Oberrichter Th.M. am 3.4.2018 an „A“ eine „Hartnäckigkeit, die in dieser Sache unangemessen ist, da es in der Sache letztlich um einen eher geringen Betrag in einer steuerrechtlichen Angelegenheit geht“.

Diese Mentalität des Zürcher Obergerichtes ist eine unglaubliche Arroganz und Dreistigkeit, als ob Betrug (!), Korruption, Amtsmissbrauch und ein mutwillig ertrogener Betrag von 11'379.50 Franken sowie hunderttausende (!) von Franken an vorsätzlich verursachtem Schaden in diesem nunmehr über sechsjährigen Steuer-Skandal, lediglich ein Kavaliersdelikt wäre. Als ob diese Betrügereien und die Korruption bei Verwaltungen und bei Juristen-Berufskollegen zu tolerieren wären.

Da stellen sich grundsätzliche Fragen nach dem Rechtsverständnis dieser „Richter“! Weiter ist die Wertung von „rechthaberisch“ und „unangebrachten Art“ sowie „Hartnäckigkeit“ eine böswillige Verunglimpfung und Verleumdung, zumal dieses Pamphlet von Oberrichter Th.M. in diesem rein verwaltungsinternen, administrativem Ermächtigungsverfahren in verfassungswidriger(!) Weise und in böswilliger Absicht an NICHT-Verfahrensbeteiligte versandt wurde!

Der aufsichtspflichtige Zürcher Kantonsrat (Wahlbehörde) ist aufgerufen, hier strukturell und auch personell korrigierend einzugreifen.

Gerichts-interne Kommissionen

Es existieren beim Zürcher Obergericht eine Unzahl von gerichts-internen Kommissionen, wie „Rekurs-, Verwaltungs- und Aufsichtskommissionen“ genannt. Diese internen Kommissionen sollen die begangene Verfahrensfehler, Fehltritteile und Verfassungsmisbräuche —begangen durch eigene interne Richter-Berufskollegen— untersuchen und berichtigen sollen. Diese „Rekurskommissionen“ sind z.T. sogar mit den gleichen Richter/innen (z.B. Oberrichterin S.) in Personalunion besetzt, die die Fehltritteile erlassen und die Verfahrensverstöße selber begangen hatten. Oder die bereits in den basierenden, angefochtenen Verfahren selbst beteiligt waren. **Im Klartext:** diese Personen sowie das fehlbare Zürcher Obergericht sollen „in eigener Sache“ über Verfahrensmängel, Misbräuche und Gesetzesverstöße von Richter-Berufskollegen befinden. **Eine Gewaltentrennung? Vergessen Sie es!**

Ein Beispiel:

Am 1.3.2017 erhielt „A“ erneut einen „Beschluss“ derselben Zürcher Obergerichtes mit teilweise identischen (!) Richterinnen (S.) zum exakt denselben Rechtsbegehren. Unglaublich: Da wird betreffend der gleichen Eingabe vom 21.12.2016 und in der gleichen Sache von demselben Zürcher Obergericht parallel zweimal (!) ein „Entscheid“ erlassen, mit teilweise sogar identischen Richtern. **Chaotische Verhältnisse am Zürcher Obergericht:** die linke Hand weiss nicht was die Rechte tut.

Als Rechtsmittel gegen den Fehlentscheid des Zürcher Obergerichtes wurde ein Rekurs an die (eigene, interne) Rekurskommission wiederum des gleichen Zürcher Obergerichtes angegeben. **Es widerspricht elementarsten Rechtsgrundsätzen einer Gewaltentrennung**, wenn eine Instanz (Zürcher Obergericht) gleich selber „in eigener Sache“ und in Personalunion über die eigenen Rechtsmissbräuche an demselben Gericht befinden soll; ohnehin wenn es sich vorliegend um den Präsidenten B., den Vizepräsidenten L. sowie um weitere Oberrichter/innen handelt. Eine Neutralität und Unbefangenheit ist beim Zürcher Obergericht längst nicht mehr gegeben.

Es ist selbstredend eine reichlich naive Annahme, dass untergebene Richter/innen des [Zürcher] Obergerichtes einen Fehlentscheid und/oder Verfahrensfehler ihrer Chef's und Vorgesetzten oder von Bürokollegen zerpfücken und korrigieren werden. Da mögen diese Fehlentscheide und begangene Verfahrensfehler noch so krass sein (wie vorliegend), eine Korrektur wird niemals erfolgen. Oder wie sich der Zürcher Obergerichtspräsident am 6.3.2019 ausredeweise ausdrückte, um Verfahrensfehler zu vertuschen: „Dies ist Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit“. Ein reines „Durchwinken“ und ein pseudo-rechtstaatlicher Bluff.

Ein neuer Fichen-Skandal ?

Wir erinnern uns: Im November 1989 zeigte eine PUK-Untersuchung, dass vom damaligen „Staatsschutz“ rund siebenhunderttausend Personen heimlich und illegal observiert und darüber „Fichen“ (Karteikarten) mit hanebüchenden Anschuldigungen und Verleumdungen angelegt worden waren. In diesem Zusammenhang tauchten Namen wie „Ernst Cincera“ oder „Elisabeth Kopp“ auf; es war auch die Rede von der Geheimorganisation P-26. Die Untersuchungen zeigten, dass die aufsichtspflichtigen politischen Instanzen von Verwaltungen rabenschwarz angelogen wurden.

Tempi passati? Leider Nein.

Eine Akteneinsicht zeigte erschreckende, zutiefst verfassungswidrige Zustände am Zürcher Obergericht: Das Zürcher Obergericht hatten „A“ am 23.4.2012 in ihren internen Papieren vom 2.3.2012 verleumdet, diskreditiert und aktenkundig als „**Querulant**“ beschimpft. Zudem wollten sie ihm das verfassungsmässige Akteneinsichtsrecht verweigern!

Weiter hat das Zürcher Obergericht (M.B., K.B., M., Th.M.) aktenkundig vorgängig einen „Entscheid“ vollumfänglich im Wortlaut verfasst, noch BEVOR „A“ Einsicht in die Akten nehmen konnte und sich als Verfahrenspartei dazu äussern konnte; eine sehr schwerwiegender Rechtsverweigerung sowie ein gravierender Amtsmissbrauch. Dabei war in diesem „Entscheid“ wörtlich aufgeführt: „...sowie in die vom [...] eingereichte Stellungnahme vom xxx (Urk.xxx), in der Erwägung...“ Am Rand war die handschriftliche Bemerkung aufgeführt: bei xxx „vorgängig [Datum] einzu-fügen“.

Diese gravierende Rechtsverweigerung wurde vom Obergerichtspräsident gutgeheissen und abgesegnet.

sowie in die vom Ge-
suchsteller eingereichte Stellungnahme vom xxx (Urk. xxx),
→ vorgängig
einzu-fügen

n. O.
Bitte entsprechend
vorgehen
[Signature]

Eine böswillige, feindliche Gesinnung des fehlbaren Zürcher Obergerichtes gegenüber rechtsuchenden Bürgern, sie sich berechtigterweise gegen Willkür, Betrug und Korruption in der Verwaltung und an Gerichten zur Wehr setzen. Zustände wie in totalitären Staaten à la Putin, Erdogan, Kim Jong-il, Orban etc.

Im Klartext heisst dies:

Das Zürcher Obergericht, bzw. **die Gerichte führen geheime Listen mit ihnen nicht genehmen Personen**, stempeln diese als „Querulant“ ab und **verweigern ihnen die verfassungsmässigen Rechte!** Unglaublich in einem Rechtsstaat. Natürlich werden diese „Listen“ heute nicht mehr in papierenen Karteikarten geführt, sondern elektronisch; bzw. Suchfunktionen „Selektierer“ filtern die entsprechenden Beschimpfungen in den Gerichts-Papieren heraus. Darauf werden die so abgestempelten Rechtsuchenden schikaniert, rechtsbehindert und ihnen ihre Rechte verweigert.

Kein Einzelfall: Ein Fehlversand des Zürcher Obergerichtes vom 3.9.2008 an eine Frau C.E. in Winterthur zeigte Erschreckendes: Diese Frau wurde vom Zürcher Obergericht übel beschimpft, beleidigt und als „Querulantin“ bezichtigt. Dabei wurden ihr grundlegende Rechte verweigert. Die Beschimpfungen und Rechtsverweigerungen am Zürcher Obergericht (auch am Verwaltungsgericht) haben System. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und eine Rechtsverweigerung erfolgen am Zürcher Obergericht sowie am Zürcher Steuerrekursgericht leider notorisch.

Verweigerung des Datenschutzbeauftragter A.Lobsiger:

Eine diesbezügliche Anfrage vom 24.3.2018 bei eidg.Datenschutzbeauftragten A.Lobsiger wurde mit der Ausrede von „fehlenden Ressourcen“ abgewiegelt. Eine nochmalige Nachfrage vom 30.3.2018 mit eingeschriebener Briefpost an den zuständigen Datenschutzbeauftragten A.Lobsiger wurde **nicht** beantwortet. Auch eine zweite Nachfrage mit eingeschriebener Briefpost blieb unbeantwortet. Leider musste aufgrund dieser Auskunftsverweigerung und Verheimlichung am 2.7.2018 an die damalige (und betreffend Datenschutzbeauftragten zuständige) Justizministerin BR S.Somaruga gelangt werden. In der von einer ihrer Amtsjuristinnen formulierte Antwort vom 31.7.2018 wurden ausredeweise die Gesetzesgrundlagen aufgeführt, auf sich der Datenschutzbeauftragte berufen täte. Allerdings: die Fragen nach dem Datenschutz, Dateien und Listen (Selektierer/Suchfunktionen nach verleumderischen Aussagen von Gerichts- und Verwaltungs-Juristen) wurde unterschlagen und nicht beantwortet. Eine nochmalige Nachfrage per eMail vom 1.8.2018 an die damalige Justizministerin S.Somaruga blieb unbeantwortet.

Was gibt es hier zu verbergen? Welcher **Datenschutz-Skandal** und „hintenherum“ geführte Listen/Selektierer nach verleumderischen Verunglimpfungen und entsprechenden Rechtsverweigerungen soll hier versteckt werden? Im „Rechtstaat“ Schweiz sind diesbezüglich einige Aufklärungen und Transparenz notwendig.

Die Skandale am Zürcher Obergericht reissen nicht ab:

In der Presse wurde öffentlich bekannt, dass sich fünf Richterinnen und Richter des **Zürcher Obergerichtes** über die gesetzliche Wohnsitzpflicht foutierten. Sie hatten ihren Wohnsitz z.B. in Arth-Goldau, ja sogar teilweise im Ausland und erfüllten somit die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht. Damit verstossen diese fünf Zürcher Obergerichter/innen gegen Art.3 der Gerichtsverfassungsgesetz. Selbst das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 19.April 2010 festgehalten, „dass die Wahl einer Person, welche die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, rechtlich ausgeschlossen ist“. Doch anstatt sich an diese klaren gesetzlichen Grundlagen und an BGE-Urteile zu halten, versuchte das Zürcher Obergericht mit unglaublichen juristischen Rechtsbeugungen, Dreistigkeit und Falsch-aussagen, diese klaren Rechtsverstösse ihrer Richter-/innen „zurechtzubiegen“.

Obergerichter Brunner verstieg sich gar in einem Beitrag in der NZZ zur Aussage, die Wohnsitzpflicht sei „alles andere als klar“. In der Presse wurde diesem Zürcher Obergerichter daraufhin „**bedenkliches Rechtsverständnis**“ bescheinigt. Der Zürcher Kantonsrat musste sich –einmal mehr– mit den **katastrophalen Zuständen am Zürcher Obergericht** befassen. Dabei wurden im Zürcher Kantonsrat-ungewöhnlich scharfe Rügen aus allen politischen Couleurs an den rechtmisbräuchlichen Zuständen am Zürcher Obergericht laut: u.a. (Zitat) „**Es ist schon sehr bedenklich, dass den Obergerichtern gesagt werden muss, dass sich auch Richter an die Gesetze zu halten haben**“.